

Geschäftsordnung Hegau-Bodensee-Turngau

I. Jahreshauptversammlung des HBTG

§ 1 Einberufung

- 1.1 Der Anlass der Einberufung einer Jahreshauptversammlung richtet sich nach der Satzung.
- 1.2 Eine ordentliche Jahreshauptversammlung ist den Vereinen mindestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung mit Bekanntgabe der Tagesordnung anzukündigen.
- 1.3 Der Vorstand stellt eine vorläufige Tagesordnung auf. Schriftliche Anträge der Mitgliedsvereine zur ordentlichen Jahreshauptversammlung müssen spätestens am 10.1. des laufenden Geschäftsjahres der Geschäftsstelle vorliegen. Die Antragsfrist zur außerordentlichen Jahreshauptversammlung endet eine Woche vor der Versammlung.
- 1.4 Die Einberufung der Jahreshauptversammlung obliegt dem Vorsitzenden.

§ 2 Öffentlichkeit und Teilnahme

- 2.1 Die Jahreshauptversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die Jahreshauptversammlung dies beschließt.
- 2.2 Gäste können an der Jahreshauptversammlung teilnehmen; sie haben jedoch kein Rede- und Stimmrecht.

§ 3 Leitung

- 3.1 Der Turngauvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Jahreshauptversammlung. Er wird bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten.
Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 3.2 Bei Beratungen und Abstimmungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, muss er die Versammlungsleitung abgeben. In diesem Fall haben die Stimmberechtigten für diesen Tagesordnungspunkt einen Vertreter zu wählen.

§ 4 Tagesordnung

- 4.1 Nach Eröffnung der Versammlung wird die Tagesordnung bekanntgegeben. Falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, wird an der vorgelegten Tagesordnung festgehalten.
Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten die Tagesordnung ändern.
- 4.2 Nach der Eröffnung der Versammlung stellt der Leiter die ordnungsgemäße Einberufung fest. Ebenso nennt er anhand der Anwesenheits- bzw. Delegiertenliste die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder und stellt sodann die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

§ 5 Wortmeldungen und Redeordnung

- 5.1 Der Versammlungsleiter erteilt den Stimmberechtigten in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort, wenn für den Beratungsgegenstand, der eröffnet ist, die Aussprache erfolgt.
- 5.2 Es ist eine Rednerliste zu führen.
- 5.3 Der Versammlungsleiter kann die Redezeit begrenzen.
- 5.4 Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.
- 5.5 Wird der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so wird die Rednerliste verlesen und sodann abgestimmt.
Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Aussprache stellen.
- 5.6 Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.
- 5.7 Unqualifizierte Äußerungen hat der Versammlungsleiter zu unterbinden. Bei Wiederholungen ist dem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort zu entziehen. Der Versammlungsleiter hat auch die Möglichkeit, Störer aus dem Saal zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.
Beteiligen sich mehrere Teilnehmer an der Störung der Versammlung, kann der Leiter die Versammlung auf Zeit unterbrechen.

§ 6 Verspätete Anträge

Anträge zur Jahreshauptversammlung, die nicht fristgerecht bei der Geschäftsstelle oder dem 1. Vorsitzenden eingereicht wurden, können besprochen werden. Eine Beschlussfassung in dieser Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

§ 7 Abstimmungen und Beschlussfassung

- 7.1 Stimmberechtigt sind nur die Delegierten der Vereine sowie die der Jahreshauptversammlung angehörenden Mitglieder (siehe § 9.1 und § 10.2 der Satzung).
- 7.2 Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).
- 7.3 Ein Antrag auf geheime Abstimmung kann von jedem Stimmberechtigten gestellt werden. Er ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten für dieses Verfahren ist.
- 7.4 Die Geschäftsstelle hat für ausreichende Stimmzettel zu sorgen.
- 7.5 Über jeden Beratungspunkt muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass solche miteinander verbunden wurden.
- 7.6 Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekannt zu geben.
Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
- 7.7 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Die erforderliche Mehrheit errechnet sich ausschließlich aus den abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen.
Stimmenthaltungen werden ebenso wenig wie ungültige Stimmen berücksichtigt.

§ 8 Wort zur Geschäftsordnung

- 8.1 Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- 8.2 Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- 8.3 Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
- 8.4 Anträge zur Geschäftsordnung kommen sofort zur Abstimmung.

- § 9 Dringlichkeitsanträge**
9.1 Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
9.2 Dringlichkeitsanträge während der Versammlung sind unzulässig.

- § 10 Wahlen**
10.1 Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie als Beschlussgegenstand auf der Tagesordnung enthalten sind.
10.2 Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so wird offen abgestimmt.
10.3 Stehen zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl oder stimmen dem Verlangen mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten zu, so ist geheim zu wählen.
10.4 Wird geheim abgestimmt, wird ein dreiköpfiger Wahlausschuss eingesetzt, der die Aufgabe hat, die Wahl durchzuführen. Er gibt die Stimmzettel aus, sammelt diese ein, wertet die Abstimmung aus und gibt das Wahlergebnis bekannt.
Der Wahlausschuss wird von den Stimmberechtigten eingesetzt.
10.5 Bei der Abstimmung über die Wahlvorschläge ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein weiterer Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
10.6 Mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung ist auch wählbar, wer auf der Versammlung nicht anwesend ist, wenn vorher eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes vorgelegt wurde. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Jahreshauptversammlung von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.

- § 11 Versammlungsprotokoll**
Über alle Versammlungen sind gemäß § 10.5 der Satzung Protokolle zu führen.
Das Protokoll ist vom Leiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

II. Vorstandssitzungen

- § 1 Einberufung**
Der Vorsitzende beruft bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen eine Vorstandssitzung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.
- § 2 Ladungsfrist**
Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen, in dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
- § 3 Tagesordnung**
Der Vorsitzende setzt nach Rücksprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern die Tagesordnung fest.
- § 4 Sitzungsverlauf**
Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, leitet die Sitzung.
- § 5 Öffentlichkeit**
Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht-öffentlich. Beschluss- und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln, insbesondere sind die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

§ 6 Befangenheit

An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder des Vorstandes direkt oder indirekt persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7 Abstimmung

- 7.1 Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht nur beratende Stimme haben.
Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
- 7.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Ämter innehat.
- 7.3 Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Sitzungsprotokoll

Über den Verlauf der Sitzung ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die den Teilnehmern binnen zehn Tagen zuzustellen ist.
Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

III. Turnratsitzungen

- § 1 Turnratsitzungen sollten mindestens einmal jährlich stattfinden.
§ 2 Ansonsten gelten die § 1 - 8 gemäß Punkt II Vorstandssitzungen.

IV. Fachbereichssitzungen

- § 1 Fachbereichssitzungen sollten durch den zuständigen Bereichsleiter mindestens einmal jährlich einberufen werden.
§ 2 Ansonsten gelten die § 1 - 8 gemäß Punkt II Vorstandssitzungen.

V. Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Arbeitsteilung Ausschüsse berufen. Die Ausschüsse haben jedoch keine Entscheidungsbefugnis. Sie bereiten anstehende Entscheidungen des Vorstandes vor und bringen sie als Beschlussvorlage in den Vorstand ein.
Des Weiteren haben die Ausschüsse beratende Funktion für den Vorstand und sind bei Bedarf mit entsprechenden Experten zu besetzen.

VI. Geschäftsverteilungsplan

Der Geschäftsverteilungsplan - siehe Anlage - wird vom Vorstand erstellt und genehmigt.
Er regelt die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstands- und Turnratsmitglieder.

VII. Geltung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung keine entgegenstehenden Regelungen enthalten sind.
Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluß des Turnrates mit Wirkung vom 23. Februar 2000 ab 24. Februar 2000 in Kraft.